

# Satzung des Sportvereins Preilack e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 27. März 1998 gegründete Verein führt den Namen SV Preilack.
2. Der Sportverein Preilack hat seinen Sitz in Preilack.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausüben des Sports in allen Bereichen und setzt sich schwerpunktmäßig für die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes sowie des Breitensportes in Preilack ein.  
Der Aufbau eines Übungs- und Wettkampfbetriebes erfolgt entsprechend der örtlichen Begebenheiten bei Einbeziehung aller Altersgruppen.  
Gemeinsam mit der Gemeinde sind Maßnahmen zur Sanierung und Pflege des Sportplatzes festzulegen und durchzuführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Eigennützigkeit ist umgehend zu beantragen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören und er besteht aus
  1. den erwachsenen Mitgliedern
    - 1.1. aktiven Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - 1.2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - 1.3. Ehrenmitgliedern
  2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2. Mitglied kann jeder, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, werden.  
Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, unter Anerkennung der Vereinssatzung.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (a) Austritt,
  - (b) Ausschluss,
  - (c) Tod.
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.  
Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahres- oder Halbjahresende zu beantragen.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - (b) wegen Zahlungsrückständen gemäß Beitragsordnung,
  - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.In jedem Fall ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
8. Bei Austritt bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Halbjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 5 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden und ist zuständig für die:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestätigen ist, zu unterzeichnen.

## **§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Stimme abgeben.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - (a) dem ersten Vorsitzenden
  - (b) dem zweiten Vorsitzenden
  - (c) dem Schatzmeister
  - (d) zwei Beisitzern
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer für 4 Jahre gewählt. Sie können kein anderes Amt bekleiden.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Preilack, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus 2006 in Kraft.